Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur internen Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Flensburg Vom 17. November 2022

Aufgrund § 5 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBL Schl. H. S 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2022 (GVOBl. Schl-H. 2022 S.102), erlässt die Hochschule Flensburg nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 16. November 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 17. November 2022 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung zur internen Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Flensburg vom 04. Februar 2014 (NBl. HS MSWGW Schl.-H. S. 19) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 5 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz angefügt:
 - "(4) Die Erstsemesterbefragungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Erstsemesterstudierende die Grundgesamtheit bilden. Eine Auswertung auf Studiengangsebene erfolgt nur dann, wenn mindestens fünf Erstsemesterstudierende je Studiengang immatrikuliert sind."
- 2) § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Studentische Lehrveranstaltungsbefragung ermittelt fachübergreifende Kriterien, die die Lehrqualität abbilden. Die Befragung enthält mindestens folgende Kriterien:

- (a) Organisation und Struktur von Lehrveranstaltungen
- (b) Darbietung des Lehrstoffs
- (c) Schwierigkeit und Umfang der Veranstaltung
- (d) Betreuung und Umgang mit den Studierenden
- (e) Subjektiver Lernerfolg der Studierenden
- (f) Workload

Weitere Inhalte der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung können von den zuständigen Stellen gem. § 4 Absatz 4 festgelegt werden."

- 3) In § 6 wird nach Absatz 12 der folgende Absatz angefügt:
 - "(13) Evaluationen werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende für die zu evaluierenden Lehrveranstaltung angemeldet sind. Erfolgt die Befragung während einer Präsenzveranstaltung, müssen mindestens fünf Studierende anwesend sein. Studierende in Lehrveranstaltungen mit weniger als fünf anwesenden bzw. angemeldeten Studierenden müssen zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Befragung mit eingeschränkter Anonymität erklären."

- 4) In § 8 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz angefügt:
 - "(4) Die Exmatrikuliertenbefragungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Exmatrikulierte die Grundgesamtheit bilden. Eine Auswertung auf Studiengangsebene erfolgt nur dann, wenn mindestens fünf Exmatrikulierte je Studiengang existieren."
- 5) In § 9 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz angefügt:
 - "(4) Die Absolventenverbleibsstudien werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Absolvent*innen die Grundgesamtheit bilden. Eine Auswertung auf Studiengangsebene erfolgt nur dann, wenn mindestens fünf Absolvent*innen je Studiengang existieren."
- 6) § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Risiken einer unbefugten Aufhebung der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung, bspw. im Falle kleiner Gruppengrößen bzw. geringer Rückmeldungen, sind zu vermeiden, indem ggf. auf die Datenerhebung bzw. auf die Datenauswertung verzichtet wird. Die Weitergabe der personenbezogenen Auswertungen gem. § 6 (10) Buchstabe b) und die ergänzende Verwendung der Evaluationsergebnisse gem. § 12 sind ausgeschlossen, soweit Evaluationen im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung (§ 6) betroffen sind, durch die weniger als 5 Rückmeldungen ausgewertet wurden. Verantwortlich für die Beachtung der Vorschriften gem. Satz 1 und 2 ist das Qualitätsmanagement."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 17.11.2022

Dr. Christoph Jansen

Präsident der Hochschule Flensburg